



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juni 2014  
(OR. en)**

**10492/14**

**DAPIX 75  
ENFOPOL 157**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	6721/3/14
Betr.:	Entwurf von Leitlinien für eine einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) für den internationalen Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen

---

1. Während der letzten Jahre hat die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) über das Verfahren zur Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) für den internationalen Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen beraten. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen und insbesondere der Erfahrungen mit der operativen Funktionsweise von SPOC schlägt der Vorsitz vor, das "Manual of Good Practices concerning International Police Cooperation at National Level" (Dokument 7968/08 ENFOPOL 63) zwecks Aufstellung von Leitlinien für SPOC zu aktualisieren.
2. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat am 12./13. März und am 7. April 2014 den Entwurf von Leitlinien erörtert und am 2. Juni 2014 Einvernehmen über diesen Entwurf erzielt.
3. Der AStV wird daher ersucht, das Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Leitlinien zu bestätigen und ihn dem Rat zur Billigung vorzulegen. Der AStV und der Rat werden ersucht, den in Addendum 1 (ADD 1) zu diesem Vermerk enthaltenen Überblick über die Strukturen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zur Kenntnis zu nehmen; dieser Überblick wird erforderlichenfalls aktualisiert werden, um Veränderungen in den Strukturen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

**Entwurf von Leitlinien für eine einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC)  
für den internationalen Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen**

**Einleitung**

Die vorliegenden Leitlinien sind für diejenigen Stellen in den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bestimmt, die für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung verantwortlich sind.

Es gibt viele verschiedene Formen und Kanäle der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die alle eigenen Zwecken und Bedürfnissen dienen sowie eigene Besonderheiten und Kommunikationswege usw. aufweisen.

Um alle diese Kanäle bestmöglich zu bedienen, bedarf es beträchtlicher Ressourcen der Mitgliedstaaten. So mussten die Mitgliedstaaten – sowohl als ersuchter als auch als ersuchender Staat – effiziente Strukturen aufbauen oder bestehende nationale Plattformen ausbauen, um mit dem zunehmenden Austausch von Informationen auf internationaler Ebene seit dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses des Rates über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen (sogenannter "schwedischer Rahmenbeschluss")<sup>1</sup>, des "Prüm-Beschlusses"<sup>2</sup> und jeder weiteren Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit und des Grundsatzes des gleichwertigen Zugangs<sup>3</sup> Schritt zu halten.

Ferner ist möglichst eine Strategie mit einer einheitlichen Anlaufstelle zu empfehlen.

Mit diesem Dokument sollen den vorgenannten Stellen Leitlinien und Beispiele für eine möglichst optimale Nutzung ihrer Ressourcen, für die Vermeidung von Überschneidungen und für eine effizientere, zügigere und transparentere Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

<sup>3</sup> Nach Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI müssen für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen oder Erkenntnissen Bedingungen gelten, die nicht strenger sind als die auf nationaler Ebene geltenden Bedingungen.

Im Folgenden werden die Merkmale einer optimalen Stelle (oder Plattform) dargelegt. Die Leitlinien für eine einheitliche operative Anlaufstelle (SPOC) sollten Anwendung finden, wann immer dies möglich und sinnvoll ist, wobei jedoch stets den nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen sowie den nationalen Strukturen und Organisationsformen Rechnung zu tragen ist.

In Anbetracht der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage der Mitgliedstaaten (Zentralstaaten bzw. Bundesstaaten), ihrer Strafverfolgungsstrukturen und -befugnisse (föderale/regionale/lokale Ebene, Anzahl der Polizeikräfte, Aufgabenbereich der Behörden, gesetzliche Zuständigkeiten usw.) werden nicht alle Leitlinien, Empfehlungen oder Beispiele in jedem Mitgliedstaaten sinnvoll oder gar anwendbar sein.

Aus diesen Leitlinien sollten die Mitgliedstaaten die für ihre Situation geeignete Lösung mit Blick auf das gemeinsame und vereinbarte Ziel einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auswählen und geeignete Wege erwägen, um die anderen Mitgliedstaaten über die gewählten Lösungen im Hinblick auf den Austausch vorbildlicher Verfahren zu unterrichten.

Die vorliegenden Leitlinien enthalten – im unmittelbaren Anschluss an diese Einleitung – die folgenden Kapitel:

- Struktur und Zusammensetzung einer SPOC für die internationale Zusammenarbeit;
- nationaler Informationsaustausch und Verfügbarkeit der nationalen Datenbanken und Netze bei der SPOC;
- internationaler Informationsaustausch: Kriterien für die Nutzung der Kooperationskanäle/die Nutzung der europäischen und internationalen Datenbanken;
- Schulung des Personals.

Die nationalen Merkblätter zu den bestehenden Strukturen der Mitgliedstaaten für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung sind im Addendum zu diesem Dokument wiedergegeben.

# 1. STRUKTUR UND ZUSAMMENSETZUNG EINER STELLE FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

## 1.1 Struktur

- Die SPOC ist eine einheitliche Anlaufstelle für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung: Sie verfügt über eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse (sowie über andere Kommunikationsmittel, Telefax usw.) für alle Ersuchen um internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die auf nationaler Ebene bearbeitet werden.
- Sie führt im Rahmen derselben Verwaltungsstruktur die verschiedenen nationalen Stellen oder Anlaufstellen wie etwa die folgenden zusammen:
  - die Nationale Europol-Stelle (ENU),
  - das Nationale Interpol-Zentralbüro (NZB),
  - das SIRENE-Büro,
  - die Anlaufstelle für ins Ausland abgeordnete nationale Verbindungsbeamte und für die in den Mitgliedstaat abgeordneten ausländischen Verbindungsbeamten,
  - die gemäß dem "schwedischen Rahmenbeschluss" und den "Prümer Beschlüssen" (Stufe 2 – Austausch zusätzlicher Informationen bei Treffern in Bezug auf DNA, Fingerabdrücke und Daten aus nationalen Fahrzeugregistern (VRD)) benannten Anlaufstellen,
  - gegebenenfalls die Anlaufstelle für Regionalbüros und bilaterale Büros.
- Eine zentrale Kontaktstelle ("front desk") bei der SPOC bestimmt, welche Stelle bzw. welche Anlaufstelle das Ersuchen bearbeiten wird.
- Im Idealfall werden diese Büros und Anlaufstellen von der SPOC im gleichen Gebäude untergebracht.

- Die SPOC wird auf einer eigenen nationalen Gesetzes- oder Verordnungsgrundlage errichtet, die ihr Eigenständigkeit verleiht, damit sie in die Lage versetzt wird, ihren umfangreichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben gerecht zu werden. Dies erweist sich angesichts der behördenübergreifenden Zusammensetzung der SPOC als besonders zweckmäßig. Die Plattform wird der Verantwortung eines federführenden Ministeriums (üblicherweise das Innenministerium) und einer federführenden Stelle (üblicherweise die nationale Kriminalpolizei) unterstellt.
- Die Beziehung zwischen der SPOC und allen zuständigen Strafverfolgungs- und sonstigen betroffenen Behörden richtet sich nach dem nationalen Recht und wird in schriftlichen Vereinbarungen – insbesondere mit den Behörden, die in der SPOC vertreten sind, aber nicht dem federführenden Ministerium angehören – geregelt.
- In diesen Vereinbarungen oder Regelungen werden die erforderlichen rechtlichen Aspekte, aber auch die praktischen Arbeitsverfahren festgelegt.
- Die SPOC arbeitet täglich rund um die Uhr (siehe Abschnitt 3.1.2).
- Die SPOC verfügt über die umfassendste nationale Zuständigkeit, mit einem möglichst großen geografischen und materiellen Geltungsbereich, damit sie in der Lage ist, die gesamte Bandbreite der denkbaren Ersuchen hinsichtlich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu bearbeiten.
- Die SPOC ist befugt, alle an den falschen Empfänger gerichteten Ersuchen an die geeignete ersuchte Behörde weiterzuleiten, ohne das Ersuchen an das ersuchende Land zurückverweisen zu müssen.
- Die SPOC wird in einer gesicherten Arbeitsumgebung – einschließlich eines hohen Maßes an allgemeiner und betrieblicher Sicherheit in ihren Räumlichkeiten – eingerichtet und mit Notstromversorgungssystemen ausgestattet.

## 1.2 Ressourcen

- Die SPOC ist eine behördenübergreifende Organisation, deren Personal verschiedenen Dienststellen und/oder Ministerien entstammt bzw. diesen angehört, einschließlich der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei, des Grenzschutzes, des Zolls und der Justizbehörden.
- In den Mitgliedstaaten, in denen die Justizbehörden strafrechtliche Ermittlungen überwachen, ist die Vertretung dieser Behörden in der SPOC sehr nützlich im Hinblick auf Folgendes:
  - eine schnellere Antwort auf Ersuchen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, besonders wenn die Übermittlung von Informationen über Strafverfolgungskonzepte eine Freigabe durch die Justizbehörden erfordert;
  - das Verfahren zur Kennzeichnung ("Flagging") in Bezug auf einen Europäischen Haftbefehl (EuHb)/internationalen Haftbefehl;
  - die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen an den zuständigen Ermittlungsrichter oder die zuständige Staatsanwaltschaft;
  - die rechtliche Beratung des Polizei-/Zollpersonals der SPOC oder die Unterstützung bei der Lösung möglicher Kollisionen zwischen dem nationalen Recht und dem Gegenstand des von einem anderen Mitgliedstaat eingereichten Ersuchens (siehe Abschnitt 3.3.5);
  - die "Sofortgenehmigung" dringender Überwachungsmaßnahmen innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets im Sinne des Artikels 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens (oder die Weiterleitung entsprechender Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat).
- Die SPOC verfügt – einschließlich Übersetzungs- oder Dolmetschkapazitäten – über eine ausreichende und angemessene Personalausstattung, damit sie täglich rund um die Uhr tätig sein kann.
- Das Personal ist so weit wie möglich geschult und ausgestattet/beauftragt, um alle Arten von Aufgaben innerhalb der SPOC übernehmen zu können. Wenn dies nicht möglich ist, wird dafür gesorgt, dass alle Aufgaben von täglich rund um die Uhr erreichbaren Beamten eines Bereitschaftsdienstes erledigt werden können.
- Die IKT-Kapazitäten entsprechen dem neuesten Stand der Technik einschließlich gesicherter und Reserve-Kommunikationsverbindungen (für Telefon, Telefax und E-Mail), eines effizienten und wirksamen elektronischen Fallverwaltungssystems und angemessener und rechtzeitiger IT-Unterstützung (Helpline).

### 1.3 Publizität

- Die SPOC ist den nationalen Polizeibeamten und den Beamten anderer Strafverfolgungsbehörden hinreichend bekannt. Von den Kontaktangaben (Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen) abgesehen, kennt jeder ermittelnde Polizeibeamte die grundlegenden Dienste, die von der SPOC erbracht werden, und die Hauptkanäle, die je nach Art des betreffenden Ersuchens zu nutzen sind.
  
- Zu diesem Zweck wird ein nationales "Qualitätshandbuch für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung" erstellt und veröffentlicht, und zwar sowohl im Intranet als auch im Papierformat als Broschüre. Es enthält in zusammengefasster Form Angaben zu Folgendem:
  - Rechtsrahmen und internationale Instrumente (innerstaatliches Recht, EU, Vereinte Nationen, bilaterale Abkommen über Kriminalitätsprävention und Rechtshilfe),
  - Qualitätsstandard und obligatorische Angaben bei Ersuchen um Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und bei Rechtshilfeersuchen,
  - die unterschiedlichen internationalen Kanäle und die nationalen Vorschriften für ihre Nutzung,
  - Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Ersuchens,
  - Begrenzungen und Einschränkungen beim Informationsaustausch.

## 2. NATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VERFÜGBARKEIT DER NATIONALEN DATENBANKEN UND NETZE

*Es besteht eine enge Wechselwirkung zwischen der Art und Weise, wie Informationen und Datenbanken intern ausgetauscht bzw. gemeinsam genutzt werden, und dem angemessenen Informationsaustausch auf internationaler Ebene (Abschnitt 3.3).*

*Die Fähigkeit, die Ersuchen anderer Mitgliedstaaten richtig und rasch zu beantworten, ist abhängig von den Vorgaben dieses Abschnitts.*

Vorbehaltlich der Datenschutzvorschriften und der Zugangsberechtigung der einzelnen Angehörigen des Personals hat die SPOC – unmittelbar oder auf Antrag der zuständigen Behörden – Zugang zum größtmöglichen Spektrum an einschlägigen nationalen Datenbanken, in jedem Fall aber zu allen Datenbanken, die den in der SPOC vertretenen Behörden zugänglich sind. Dies erstreckt sich insbesondere auf Datenbanken auf dem Gebiet der Strafverfolgung, Datenbanken für Identitätsdokumente, Fahrzeugregister, nationale Visadatenbanken, Datenbanken der Ausländerbehörden, Häftlingsdatenbanken, DNA-Datenbanken, Fingerabdruckdatenbanken, den Informationsaustausch mit den nationalen Verbindungsbeamten, Grenzschutzdatenbanken, Handelsregister, automatische Nummernschilderkennung usw.

- Im Idealfall haben alle Mitglieder der SPOC Zugang zu all diesen Datenbanken, erforderlichenfalls auf der Grundlage des "Treffer/kein Treffer"-Systems; wenn dies nicht möglich ist, sind alle Datenbanken der Stelle täglich rund um die Uhr zugänglich, erforderlichenfalls über Beamte eines Bereitschaftsdienstes.
- Die SPOC verfügt über Vorkehrungen für den mittelbaren (beispielsweise auf der Grundlage des "Treffer/kein Treffer"-Systems), aber raschen, wirksamen und effizienten Zugang zu den einschlägigen Datenbanken anderer Behörden oder Stellen, gegebenenfalls vorbehaltlich richterlicher Genehmigung. Dies gilt für die Aufzeichnungen der Strom- und der Wasserversorgungsunternehmen sowie der Telefon- und sonstigen Telekommunikationsunternehmen.
- Die SPOC verwendet Standardformulare für die Weiterleitung internationaler Ersuchen an die nationalen Behörden sowie für den Empfang der entsprechenden Antworten dieser Behörden; diese Formulare sind von der beteiligten Strafverfolgungsbehörde (auf lokaler Ebene oder in der SPOC) unabhängig.

- Die SPOC hält alle geltenden Datenschutzvorschriften ein:
  - Bedingungen für den Zugang zu den Daten,
  - Benennung der ordnungsgemäß ermächtigten Beamten entsprechend dem geeigneten Nutzerprofil,
  - Führen von Aufzeichnungen (Protokollierung von Überprüfungen und Abfragen, des Datums und der Uhrzeit des Zugangs, der Art der aufgerufenen Daten, der Namen der Behörden, die um die Überprüfung ersucht haben, der Personalangehörigen – Name oder Nutzerkennung –, die in die Daten Einsicht genommen haben, usw.),
  - Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten,
  - Löschung von Daten,
  - Zweckbindung/Eigentumsrechte.
- Die Datenschutzvorschriften werden in den internen Geschäftsabläufen und Arbeitsanweisungen umgesetzt und berücksichtigt; diese Abläufe und Anweisungen unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung durch die nationale Datenschutzbehörde.
- Der Zugriff auf die Datenbanken und die Kommunikation mit den nationalen Behörden erfolgen über gesicherte Kanäle.
- Der Zugang zu den verschiedenen Datenbanken ist benutzerfreundlich gestaltet und erfolgt möglichst über jeweils einen einzigen Arbeitsplatzrechner .
- Die SPOC beachtet die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Siehe: Nationale Rechtsvorschriften, Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen sowie bereits geschlossene bilaterale Vereinbarungen über den Austausch und Schutz von Verschlusssachen.

### **3. INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH**

#### **3.1 Zugang zu Informationen**

- Die SPOC hat unmittelbaren Zugang zu den europäischen und internationalen Datenbanken im Bereich der Strafverfolgung (SIS, Europol-Datenbanken, Interpol-Datenbanken, Zollinformationssystem (CIS)) und zu europäischen Datenbanken wie EURODAC sowie zu Softwareanwendungen wie EUCARIS, zu denen den Strafverfolgungsbehörden Zugang gewährt wurde.
- Die SPOC ist an Europol (SIENA), Interpol (Kommunikationssystem I-24/7) und das sTESTA-Netz angeschlossen.
- Der Zugriff auf die Datenbanken und die Kommunikation erfolgt über gesicherte Kanäle.
- Der Zugang zu den verschiedenen Datenbanken ist benutzerfreundlich gestaltet, erfolgt möglichst über jeweils einen einzigen Arbeitsplatzrechner und ermöglicht gleichzeitig auch den Zugang zu nationalen Datenbanken und Systemen.

#### **3.2 Allgemeine Regeln für die internationale Kommunikation**

- Ein Ersuchen wird nur über einen Kanal übermittelt.
- Wird ein Ersuchen ausnahmsweise gleichzeitig über mehrere Kanäle übermittelt, so wird dies eindeutig im Ersuchen vermerkt.
- Wird das Ersuchen Beteiligten nur zur Kenntnisnahme zugeleitet, so wird dies eindeutig vermerkt.
- Der Übermittlungskanal wird während eines laufenden Vorgangs oder während einer Bearbeitungsstufe NICHT gewechselt, es sei denn, dies ist absolut notwendig, und die Entscheidung des Partners für einen Kanal wird bei der Antwort auf die Ersuchen beachtet.
- Ein Wechsel des Kanals wird allen Beteiligten zusammen mit den Gründen für diesen Wechsel mitgeteilt.
- Die Anforderungen an den gewählten Kanal (beispielsweise Verwendung der Bearbeitungs- und Evaluierungskenncodes für Europol/SIENA) werden eingehalten.

- Die vom Bereitsteller der Informationen für deren Verarbeitung festgelegten Zwecke und Beschränkungen werden beachtet.
- Wenn immer dies möglich ist, antwortet die SPOC direkt auf das internationale Ersuchen, gegebenenfalls unter Übermittlung einer Kopie an die betreffende nationale Behörde.
- Kann die SPOC nicht direkt antworten, weil sie damit beispielsweise ihr Mandat überschreiten würde und/oder weil sie die Informationen nicht direkt erhalten kann, so leitet sie das Ersuchen an die geeignete zuständige nationale Behörde weiter, auch wenn das Ersuchen ursprünglich fälschlicherweise an eine andere Behörde gerichtet war.
- Wird ein Ersuchen abgelehnt, so sind die Gründe für die Ablehnung über den anfangs gewählten Kanal zu übermitteln.
- Bei Eingang einer Antwort der nationalen Behörden auf ein internationales Ersuchen, prüft die Stelle proaktiv, ob die betreffenden Informationen für einen anderen Mitgliedstaat, Europol oder Eurojust<sup>5</sup> von Nutzen sein können, und ersucht und ermutigt, wenn dies der Fall ist, den Eigentümer der Informationen, diese weiterzugeben.

### **3.3 Spezifische Regeln für die Wahl des Kanals**

- Die zentrale Kontaktstelle ist maßgebend für die Wahl des geeignetsten und relevantesten Kanals, indem sie alle (eingehenden oder ausgehenden) Ersuchen, die von der SPOC bearbeitet werden, sammelt, bevor sie sie der zuständigen SPOC-Stelle (Europol, Interpol, SIRENE, bilaterale Verbindungsbeamte) zuleitet. In diesem Zusammenhang sollte die SPOC auf der Grundlage klarer und spezifischer nationaler Regeln handeln, die auf den nachstehend aufgeführten Kriterien beruhen.
- Dies trägt dazu bei, zu verhindern, dass es zu Überschneidungen kommt oder ein Ersuchen mehr als einmal über verschiedene Kanäle übermittelt wird und möglicherweise sogar festgestellt werden muss, dass zwei unterschiedliche nationale Dienste oder Stellen im gleichen Fall ermitteln oder den gleichen Verdächtigen im Visier haben.

---

<sup>5</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates.

Mögliche Kanäle der Zusammenarbeit:

- bilaterale und regionale Verbindungsbeamte,
- das SIRENE-Büro,
- Europol (Nationale Europol-Stelle, Verbindungsbeamte bei Europol),
- Interpol (NZB, Verbindungsbeamte bei Interpol),
- mit Personal beider Seiten besetzte Stellen in den Grenzregionen, insbesondere Zentren für die Polizei- und Zollzusammenarbeit,
- direkte Kontakte zwischen den betreffenden Behörden,
- Koordinierungsstellen für Neapel II/Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)/CIS/Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS)/Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU).

Vorgeschlagene Kriterien für die Wahl der Kanäle:

- Europol:
  - EU-Relevanz und Mandat von Europol (Terrorismus, Schwere Kriminalität und organisierte Kriminalität, zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen),
  - Beiträge zu Arbeitsdateien zu Analysezielen, Projekte der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), Analysen und gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG),
  - Austausch von Verschlussfällen (bis zur Stufe EU RESTRICTED),
  - Austausch im Rahmen des "schwedischen Rahmenbeschlusses" (SIENA-Format, universelles Nachrichtenformat (UMF)),
  - Dringlichkeit;
- Interpol:
  - Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten,
  - Ausschreibungen (gesuchte/vermisste Personen, Haftbefehle, Auslieferungen),

- Überprüfung der Identität/Dokumente von Personen,
- Verfügbarkeit täglich rund um die Uhr und Dringlichkeit;
- SIRENE:
  - SIS-Ausschreibungen,
  - grenzüberschreitende Observation,
  - Verfügbarkeit täglich rund um die Uhr und Dringlichkeit;
- bilaterale/regionale Kanäle:
  - Austausch von Verschlusssachen (abhängig von geschlossenen bilateralen Vereinbarungen),
  - Dringlichkeit, Vertrauenswürdigkeit;
- Zentren für die Polizei- und Zollzusammenarbeit:
  - lokale Relevanz und Informationsaustausch über im Grenzgebiet begangene Straftaten;
- Neapel II/AFIS/CIS/ANS/FIU:
  - spezifischer Informationsaustausch/Rechtshilfe.

### **3.4 Fallverwaltungssystem**

Beim Umgang mit dem Informationsaustausch auf dem Gebiet der Strafverfolgung sollte die SPOC dem "Kreislauf der strafrechtlichen Erkenntnisgewinnung" folgen, d.h. sie erhält ein Ersuchen, bewertet es nach seiner Bedeutung, antwortet unmittelbar (wenn dies möglich ist) und leitet es an diejenige zuständige Behörde weiter, die für die operative Bearbeitung am besten geeignet ist, und stellt schließlich die angeforderten Informationen bereit.

Für eine effizientere Gestaltung dieses Verfahrens bei jeder SPOC ist der Zugang zu einem Fallverwaltungssystem, in dem die von allen Kanälen der Zusammenarbeit und den nationalen Behörden generierten Informationen bewertet, eingestuft und weitergegeben werden, unerlässlich.

Die Prioritätensetzung bei eingehenden Informationen sollte zu den Kernfunktionen der SPOC gehören. Um dies zu unterstützen, sollte das System, das mit der Entgegennahme/Bewertung/Weitergabe der eingehenden Daten befasst ist, auch in der Lage sein, Prioritäten zu setzen. Ideal wäre eine "eingebaute" Fähigkeit zur automatisierten Kennzeichnung der Gewichtigkeit der eingehenden Informationen, so dass die betreffenden Daten mit der gebotenen Berücksichtigung und Dringlichkeit verarbeitet werden könnten. Diese Kennzeichnung könnte folgende Form annehmen:

- Stufe 1 (dringend),
- Stufe 2 (normal/nicht dringend).

Jedem Fall sollte automatisch eine einzige Registrierungsnummer zugewiesen werden, die für die beteiligten Kooperationskanäle wie SIRENE, Interpol, Europol usw. einheitlich wäre. Dies könnte die Bearbeitung jedes Falles beschleunigen und dazu beitragen, jegliche Verwechslung im Laufe des oben beschriebenen "Kreislaufs der strafrechtlichen Erkenntnisgewinnung" zu vermeiden. Darüber hinaus sollte im Idealfall nach der Vergabe einer einzigen Registrierungsnummer ein dazugehöriges Verzeichnis angelegt werden. Das Vorhandensein eines solchen Verzeichnisses würde die Fallverwaltung erleichtern und sie weniger anfällig für fehlerhafte Bearbeitungsschritte machen.

Bevor die Daten, die in den einzelnen an die SPOC gerichteten Ersuchen enthalten sind, an die operativen Behörden weitergeleitet werden, sollten sie automatisiert mit den in der SPOC zugänglichen nationalen und internationalen Datenbanken abgeglichen werden. Die gründliche "Prüfung" der eingehenden Informationen kann dazu führen, dass der Schriftverkehr zwischen der SPOC und den nationalen Strafverfolgungsbehörden verringert wird.

Im Idealfall sollte das nationale Fallverwaltungssystem mit SIS/SIRENE und Interpol sowie mit SIENA verbunden sein.

## **4. FACHKOMPETENZ UND SCHULUNG DES PERSONALS**

### **4.1 Allgemeine Empfehlungen**

- Das Personal hat Erfahrung mit der Bearbeitung internationaler Fälle und mit den wichtigsten EU- und internationalen Instrumenten für die polizeiliche Zusammenarbeit.
- Dem Personal sind Aspekte wie Techniken der Erkenntnisgewinnung und der strafrechtlichen Ermittlungen sowie die nationalen Rechtsvorschriften und Datenschutzvorschriften bekannt.
- Das Personal ist in der Lage, mündlich in Fremdsprachen zu kommunizieren und verfügt über ein gutes Niveau der schriftlichen Sprachkompetenz in Fremdsprachen. Grundkenntnisse in einer oder zwei Sprachen außer der Muttersprache sind von Vorteil, insbesondere Kenntnisse in den Sprachen, die in den ihren Mitgliedstaat betreffenden Fällen der internationalen Zusammenarbeit (aus geografischen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen oder aufgrund der jeweiligen Kriminalitätsformen) am häufigsten verwendet werden.
- Das Personal verfügt über ausreichende EDV-Kenntnisse, um seine Büroarbeit erledigen zu können.
- Das Personal wird regelmäßig geschult bezüglich der EU-Kooperationsmechanismen und der internationalen Kooperationsmechanismen (unter anderem über CEPOL) und bezüglich nationaler Entwicklungen.

### **4.2 Spezifische Anforderungen an die Verwaltung der SPOC**

- Die Führungsebene der SPOC verfügt über breite Kenntnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgung.
- Das Führungspersonal weist eine angemessene Rangstufe auf, um die nationalen zuständigen Behörden um zusätzliche Informationen ersuchen und/oder die fristgerechte Weiterverfolgung von Ersuchen gewährleisten zu können.
- Das Führungspersonal verfügt über gute Kenntnisse des nationalen Rechts und des Völkerrechts (insbesondere der rechtlichen Rahmenwerke und Standards für Schengen, Europol und Interpol), um den Personalangehörigen entsprechende Ratschläge erteilen (und regelmäßige Schulungen zu den betreffenden Angelegenheiten bereitstellen) zu können.
- Das Führungspersonal ist befugt, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 3.3 dargelegten Kriterien Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Kanälen, die verwendet werden können, zu schlichten bzw. eine Bewertung dieser Kanäle vorzunehmen.

Das Führungspersonal ist in der Lage, hinsichtlich der Wahl des am besten geeigneten Kooperationskanals unter Zugrundelegung der in Abschnitt 3.3 dargelegten Kriterien Bewertungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen (in enger Zusammenarbeit mit der Behörde, von der das Ersuchen ursprünglich ausgegangen ist) und die betreffenden Behörden davon sowie von der Notwendigkeit und dem Erfordernis, relevante Informationen über den ursprünglichen Empfänger hinaus weiterzugeben, zu überzeugen.

---